

Reichskirchensystems oder nach der unter Papst Gregor VII. im 11. Jahrhundert eingeführten klösterlichen Regulierung der Stifte und der Abgrenzung zwischen Konvents- und Propsteivermögen.

Im Zuge seiner lobenswerten Ausführungen zur „Präbende als Rechtsform“ (Teil IV) widerspricht Verf. der Herleitung der Präbende aus dem Eigenkirchenwesen und zeigt plausibel, dass sich die „praebenda“ in Abgrenzung zum älteren „stipendium“ als Bezeichnung für den „Versorgungsanteil für Konventsmitglieder“ entwickelte (S. 139). Dieser schöne Befund ließe sich vielleicht um die Tatsache ergänzen, dass die vom Verf. hervorgehobene Benefizialisierungspolitik so wie im Fall des Mainzer Erzbischofs Hatto I. und des von ihm gegründeten Albanstifts auch zur Verdrängung alter Eigenkirchenrechte der Kölner Erzbischöfe an der Elsheimer St. Walburga-Kirche eingesetzt wurde (Nachweis bei Franz Staab).

An die sachlich überzeugende Einordnung der Präbende als Rechtsform knüpft die Skizze zur Praxis der Laienpräbende, der dabei entstandenen „Entkoppelung der Versorgungsansprüche vom geistlichen Kanonikeramt“ (S. 143) und der römischen Gegenmaßnahmen zwischen 1095 und 1164 an. Dieser an sich lobenswerte Ansatz hätte jedoch eine knappe Einordnung in das Umfeld des Wormser Konkordats (1122) und des in seiner Folge durch Papst Calixt II. auf dem zweiten Laterankonzil erlassenen Verbots der Laienherrschaft in der Kirche erfordert.

Die Reaktion auf den mit der Laienpräbende eingeleiteten Entkoppelungsprozess sieht Verf. in der Einführung eines „*numerus certus*“ als „reflexhaftem Schutzmechanismus der sich institutionalisierenden Stiftskapitel vor äußeren Begehrlichkeiten“ (S. 149). Über mögliche Gründe dieser völlig zutreffend beschriebenen Entwicklung, wie z. B. sinkende Einnahmen durch die Konkurrenz der neuen Mendikantenorden oder die von Friedrich II. nach der Goldbulle von Eger (1213) und den in ihr enthaltenen Zugeständnissen gegenüber dem Papst bewusst lancierte Stärkung der Städte und ihres Bürgertums sowie der Territorialherren, sagt Verf. nichts. Konsequenter an den historischen Kontexten ausgerichtet sind hingegen die Überlegungen zum Verfahren der ordentlichen Kollatur und zum „*Liber Extra*“.

Im Teil IV seiner Studie (S. 189–242) zur Präbende als Unterhaltsform belegt Verf. höchst überzeugend das hohe Alter der Institution der Zusatzpfründen (*mensa/ferculum*). Dabei vermag er zutreffend darzulegen, dass die gegen deren Häufung eingeleiteten Reformmaßnahmen des 13. Jahrhun-

derts ebenso wie schon die „Monastisierung des Klerus“ im 9. Jahrhundert (S. 62 f.) das Ziel einer angemessenen Binnendistribution der Präbendaleinkünfte verfolgte. Einen interessanten Randaspekt bildet die für das 13. Jahrhundert durch das Xantener Kellneireibuch nachgewiesene Monetarisierung der Zusatzpfründen, die ein wesentlich breiteres Nutzungsspektrum der Einkünfte erlaubte. Ob und ggf. inwieweit sich diese professionalisierte Buchführung als Auswirkung des seit dem 13. Jahrhundert privilegierten Fernhandels in Flandern und den Niederlanden entlang der damals benutzten Routen kennzeichnen lässt, ist sicher eine spezielle, aber keinesfalls fernliegende Frage.

Verf. legt eine insgesamt gerade durch ihre Quellenauswertung höchst instruktive, systemorientierte Studie vor. An einigen Stellen wäre eine stärkere ereignisgeschichtliche Flankierung der systematisierten Betrachtungen wünschenswert gewesen.

Durch ihre inhaltlich geschlossene, im Gegensatz zur bisherigen Forschung bis in das Frühmittelalter zurückreichende Untersuchung lädt die Arbeit jedoch uneingeschränkt zur Lektüre und weiteren Vertiefung in das Thema ein.

Bonn

Hendrik Breuer

*Christian Speer: Frömmigkeit und Politik.* Städtische Eliten in Görlitz zwischen 1300 und 1550 (Hallische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Bd. 8), Akademie Verlag Berlin 2011, 770 S., zahlr. Abb., ISBN 978-3-05005-182-6.

Die Wechselbeziehungen zwischen den Ausdrucks- und Erscheinungsformen laikaler Frömmigkeit einerseits und den politischen und sozialen Interessen, Erwartungen und Bedürfnissen innerhalb der Görlitzer Stadtgesellschaft des Spätmittelalters und der Reformationszeit andererseits sind der übergreifende Leitgedanke dieser überarbeiteten Regensburger Dissertationsschrift. Die Stadt Görlitz bot sich für ein solches Thema nicht nur wegen einer ausgezeichneten Quellenlage an. Mit rund 10 000 Einwohnern war die Stadt um 1500 auch die bevölkerungsreichste des Oberlausitzer Sechsstädtebundes und dem Stadtrat war es im Laufe des späten 14. Jahrhunderts gelungen, sich von der Oberherrschaft der böhmischen Könige faktisch zu befreien, so dass Görlitz als freie und autonome Stadt – zumindest bis zur Wahl Ferdinands I. zum böhmischen König (1526) bzw. bis zum Pönfall von 1547 – bezeichnet werden kann. Die geistliche Aufsicht über die Stadt besaßen die Bischöfe von Meißen,

die jedoch einem starken Mediatisierungsdruck der Kurfürsten von Sachsen ausgesetzt waren. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Eigenarten war es dem Stadtrat möglich, sich in jeder Hinsicht politisch unabhängig zu betätigen; nicht zuletzt hinsichtlich des Kirchenrechts, so dass der Görlitzer Rat ein ratsherrliches Kirchenregiment – vergleichbar den landesherrlichen Kirchenregimentern der Landesfürsten – über die Stadt und das nicht unbeträchtliche Landgebiet ausüben konnte.

Das in jeder Hinsicht unabhängige Agieren des Stadtrates war zudem bürgerschaftlich legitimiert. Wie stark die Identifikation des Görlitzer Stadtrates mit der eigenen *civitas* war und welche Verantwortungen auf den Schultern der Ratsherren und städtischen Eliten lasteten, die sie regierten, aber auch ihr wirtschaftliches Rückgrat bildeten, verdeutlicht die städtische Wehrverfassung des 15. Jahrhunderts. Rat und Bürgerschaft verstanden es gemeinsam, sich der Hussitischen Kriegszüge (1419–1437) zu erwehren. Obendrein mussten sich Stadtgemeinde und Rat fast täglich mit dem fehdesüchtigen lokalen Landadel auseinandersetzen. Diese sozialgeschichtlichen und verfassungsrechtlichen Umstände legitimierten nicht nur die Rats Herrschaft, sondern führten zu einer allgemeinen Akzeptanz der „oligarchischen Herrschaftsverhältnisse“ (S. 411) seitens der städtischen Mittel- und Unterschichten. Und so nimmt es nicht wunder, dass der Stadtrat erfolgreich die geistliche Gerichtsbarkeit zurückdrängte, Entscheidungskompetenz über die Pfarrkirchen St. Nikolai und St. Peter und Paul sowie über die städtischen Hospitäler besaß und obendrein durchaus erfolgreich versuchte, die in der Stadt ansässigen Franziskaner auf ihre Rolle als Verkünder des Wort Gottes sowie auf die Heilsvermittlung zu beschränken.

Es gelingt dem Verfasser ausgezeichnet, die an dieser Stelle skizzierten Sachverhalte empirisch überzeugend und quellengesättigt nachzuweisen. So entwirft er in einem ersten Teil die Görlitzer Sakraltopographie als Bühne der Frömmigkeitspraxis. Alle nur möglichen Interdependenzen zwischen den Bürgern, dem Rat und ihren Pfarrkirchen, Kapellen, Hospitälern, und Privatatorien in den Bürgerhäusern sowie zwischen Stadtgemeinde und den Konventen der Franziskaner und der Cölestiner, die ihr Kloster auf dem circa 40 km entfernten Berge Oybin hatten, werden muster-gültig und erschöpfend herausgearbeitet, um schließlich in einem zweiten Hauptteil das Stiften und Schenken, Memoria und Gebet, die Pilgerfahrten der Görlitzer Bürger, ihre Beziehungen zu den Franziskanern und Cölestinern sowie letztlich auch zu den Terzia-

rinnen nachzuzeichnen. Die beiden Kapitel möchte man als zentrale Bausteine des Buches bezeichnen, führen sie doch den Leser in die Tiefen der Mentalitätsgeschichte einer spätmittelalterlichen Stadt. Das dritte Kapitel bietet sodann die Synthese, in dem die vielfältigen Beziehungen zwischen Frömmigkeitspraxis und städtischer Administration zusammengeführt werden. In einem Resümee und Ausblick vergleicht der Verfasser vorreformatorischen Pfarrverhältnisse und den Verlauf der Reformation in Görlitz knapp mit Nürnberg, Memmingen, Nördlingen und Kitzingen. Ein außerordentlich umfangreiches Regestenwerk zu Görlitzer Testamenten, Legaten und Stiftungen (1298–1552), zu einzelnen Kapellen sowie zur berühmten Görlitzer Heilig-Grab-Anlage (1325–1583), zum Kloster der Cölestiner auf dem Oybin (1493–1498), eine Karte zum Görlitzer Ratsbesitz im Jahre 1547, das Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Orts-, Personen- und Sachregister runden diese ausgezeichnete Untersuchung ab.

Jena

Uwe Schirmer

Wendy Love Anderson: *The Discernment of Spirits. Assessing Visions and Visionaries in the Late Middle Ages*, Mohr Siebeck: Tübingen 2011 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 63), X, 266 S., ISBN 978-3-16-151664-1.

Die „discretio spirituum“, Unterscheidung der Geister, d. h. die Bewertung von Privatoffenbarungen als Wirken göttlicher oder teuflischer Mächte, war eine Aufgabe, mit der sich in der gesamten Geschichte des Christentums sowohl die Charismatiker selbst als auch die Amtskirche konfrontiert sahen. Unterschiedlich virulent in den einzelnen Epochen, fand ihre theologische Bearbeitung einen Höhepunkt im späten Mittelalter und besonders zur Zeit des Großen Schismas, da die konkurrierenden Päpste von jeweils das Gegenteil verkündenden Visionären unterstützt wurden, die aber gleichermaßen göttliche Inspiration beanspruchten. Rekurrente Kriterien der Beurteilung waren für die Erlebenden ihr Evidenzgefühl und positive Emotionen, für die Theologen die Übereinstimmung mit der Bibel und mehr noch der aktuellen Dogmatik, die „guten Früchte“, das fromme Leben und – im Lauf der Zeit stets wichtiger – der Kirchengehorsam der Visionäre.

Die vorliegende erweiterte Dissertation (Univ. Chicago) bietet einen guten chronologischen Überblick über diese Thematik von der Alten Kirche bis zu Savonarola mit dem Schwerpunkt auf dem späten 14. und frühen 15. Jahrhundert. Für die Frühzeit sind bes.